



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BENÜTZUNGS- UND
GEBÜHRENVERORDNUNG
FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND
EINRICHTUNGEN DER
EINWOHNERGEMEINDE
(BeGebV GAE)**

(In Kraft seit 11. August 2025, mit Stand 19. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsdefinition.....	3
Art. 3 Benützungsgebühren	3
B. Bewilligungspflicht und Gesuche.....	4
Art. 3 Bewilligungspflicht	4
Art. 4 Benützungsgesuche.....	4
Art. 5 Zuteilung	4
C. Benützungsordnung.....	5
Art. 6 Sorgfaltspflicht.....	5
Art. 7 Haftung	5
Art. 8 Aufsicht.....	6
Art. 9 Übernahme und Rückgabe bei ausserordentlichen Benützungen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c	6
Art. 10 Vorbereiten, Aufräumen	6
Art. 11 Veränderungen an Liegenschaften.....	6
Art. 12 Rauch- und Alkoholverbot	7
Art. 13 Sanitätsdienst	7
Art. 14 Benützungszeiten.....	7
Art. 15 Besondere Auflagen.....	7
Art. 16 Nebenkosten, Betriebskostenentschädigung.....	8
Art. 17 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen	8
D. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 18 Verfügungsrecht.....	8
Art. 19 Beschwerden	8
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 21 Inkrafttreten	9
Anhang I: Tariftabelle ordentliche Benützungen (CHF).....	10
A) Zweifachhalle.....	10
B) Gemeindehaus	10
C) Schulanlagen.....	11
D) Zeughaus.....	12
E) Hallen-Freibad	12
F) Diverses.....	13
Anhang II: Tariftabelle alleinige Benützungen und Lagerflächenmieten	14
Anhang III: Spezielle Benützungsvorschriften.....	15
A) Zweifachhalle.....	15
B) Gemeindesaal.....	15
C) Schulanlagen.....	15
D) Jundt-Huus	16
E) Gemeindepark / Spielplätze	16

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz (GemG, SGS 180), erlässt folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung sowie die Gebühren für alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend „GAE“ genannt). Die Auflistung der GAE ist im Raumreservationssystem auf der Website www.gelterkinden.ch ersichtlich.
- ² Das Benützungsrecht steht grundsätzlich allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen sowie, gemäss Anhängen, auch Firmen und Privatpersonen zu (nachfolgend „Mieterschaft“ genannt).
- ³ Die Schulanlagen und die dazugehörenden Sportanlagen und Einrichtungen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb und in zweiter Linie den ortsansässigen Vereinen für regelmässige Trainingseinheiten zur Verfügung.
- ⁴ Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte und Anlässe besondere Regelungen erlassen.

Art. 2 Begriffsdefinition

Als ortsansässig gelten Vereine und Institutionen, welche gemäss ihren Statuten ihren Sitz in Gelterkinden haben und ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorwiegend für die Öffentlichkeit der Gemeinde tätig sind. Ausserordentlicherweise ist auch die Benützung durch auswärtige Vereine und Institutionen möglich.

Art. 3 Benützungsgebühren

- ¹ Die ordentlichen Benützungsgebühren sind im Anhang I geregelt. Dabei gilt:
- Die Ansätze verstehen sich pro Anlass, wobei Vorbereitung und Abbau (inkl. Reinigung) unmittelbar vorher bzw. nachher erfolgen. Dauert die Beanspruch länger, so wird von Fall zu Fall entschieden.
 - Gebührenfreie Benützungen sind:
 - Tätigkeiten gemäss Statuten ortsansässiger Vereine (Übungs- und Trainings gemäss Belegungsplan, Spiele im Rahmen von Meisterschaften und Cupspiele, eigene Generalversammlung). Auswärtige Vereine bezahlen bei solchen Tätigkeiten 50 % der Benützungsgebühren.
 - Tätigkeiten gemäss Statuten ortsansässiger Institutionen.
 - Veranstaltungen der ortsansässigen Schulen (exkl. Privatschulen und Anhang I Ziffer E dieser Verordnung).
 - Veranstaltungen der ortsansässigen Landeskirchen.
 - Offizielle Anlässe der Einwohner- und Bürgergemeinde Gelterkinden und deren verbundenen Organisationen.
 - Der Gemeinderat kann bei besonderen Umständen und auf Gesuch hin die Gebühren erlassen.

d) Sagt die Mieterschaft eine bewilligte Benützung ab, hat diese von den Benützungsgebühren folgende Ansätze zu bezahlen:

- Absage bis 6 Monate vor Benützungsdatum: 0 %
- Absage bis 3 Monate vor Benützungsdatum: 50 %
- Absage bis 2 Monate vor Benützungsdatum: 75 %
- Absage weniger als 2 Monate vor Benützungsdatum: 100 %

² Die Benützungsgebühren für die alleinigen Benützungen sowie für Lagerflächenmieten sind im Anhang II geregelt.

B. Bewilligungspflicht und Gesuche

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Die Benützung der GAE ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann einzelne Kompetenzen an den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und/ oder an die Gemeindeverwaltung delegieren.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind die öffentlichen Spielplätze, der Gemeindepark und die Aussenanlagen der Schule und der Sporthallen, soweit sie nicht einer Mieterschaft zur Alleinbenützung zugewiesen oder aus technischen oder anderen Gründen gesperrt sind. Für die ausserordentliche Benützung (bspw. gewinnorientierte Anlässe) ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.

³ Für jegliche Benützung der GAE durch die Schulen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch einzureichen.

⁴ Die Bewilligung kann verweigert bzw. entschädigungsfrei zurückgezogen werden, wenn ein ordentlicher und verantwortungsbewusster Betrieb (Lärm, Sicherheit usw.) durch die Mieterschaft nicht gewährleistet werden kann oder wenn gegen diese Verordnung verstossen wird.

Art. 4 Benützungsgesuche

¹ Die Benützungsgesuche sind wie folgt online via www.gelterkinden.ch einzugeben oder mit dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen:

- a) Normale Einzelbenützungen mindestens zwei Monate vor dem Benützungsdatum.
- b) Wiederholende Benützungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b¹ bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres.
- c) Ausserordentliche Benützungen mindestens sechs Monate vor dem Benützungsdatum.

² Jedes Benützungsgesuch hat die Kontaktdaten einer verantwortlichen Person zu enthalten. Die verantwortliche Person muss volljährig sein.

Art. 5 Zuteilung

¹ Bei Benützungskonflikten infolge mehrerer Gesuche haben ortsansässige Vereine den Vorrang.

² Im Übrigen erfolgen die Zuteilungen nach zeitlichem Eingang.

¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 19 vom 19. Januar 2026, in Kraft seit 19. Januar 2026

³ Bei sich überschneidenden Reservationen von ortsansässigen Vereinen haben sich die veranstaltenden Vereine untereinander abzusprechen.

⁴ Die Gemeindeverwaltung führt Belegungspläne.

C. Benützungsordnung

Art. 6 Sorgfaltspflicht

¹ Die Mieterschaft ist verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss der entsprechenden Zweckbestimmung zu benützen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

² Sporthallen dürfen für den Sportbetrieb nur mit sauberen Sportschuhen oder barfuss betreten werden. Sportschuhe, die abfärben oder an den Böden Schäden verursachen, sind nicht zulässig.

Bälle und Geräte, die draussen benützt werden, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden. Ebenso dürfen Bälle und Geräte, die für den Hallenbetrieb bestimmt sind, nicht im Freien verwendet werden.

³ Bei allen Benützungen ist auf die Nachbarschaft und andere Benutzerinnen und Benutzer gebührend Rücksicht zu nehmen. Bezüglich Verhalten und Lärm werden auf die geltenden Vorschriften verwiesen.

⁴ Bei der Benützung der GAE ist dafür zu sorgen, dass die Notausgänge gemäss den geltenden Richtlinien freigehalten werden.

⁵ Bei unsachgemässer Benützung oder bei übermässigem Lärm während oder nach einer Benützung kann der Gemeinderat der entsprechenden Mieterschaft eine erneute Bewilligung verwehren.

⁶ Vorhandene Telefonapparate der Gemeinde dürfen nur in Notfällen verwendet werden.

⁷ Im Anhang III sind die speziellen Benützungsvorschriften geregelt.

Art. 7 Haftung

¹ Die Mieterschaft haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung an den GAE oder in deren Nachbarschaft entstehen. Schäden, an Bauten, Einrichtungen, Bühnentechnik, Mobiliar, Geschirr usw. deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuföhren sind, werden in Rechnung gestellt.

² Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

³ Es wird empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 8 Aufsicht

- ¹ Den Anweisungen des Hauswartpersonals ist Folge zu leisten. Entsteht während der Benützung ein Defekt, besteht kein Anspruch auf sofortigen Ersatz.
- ² Die für die Benützung verantwortliche Person stellt den Kontakt zum zuständigen Hauswartpersonal sicher und sorgt bei Abwesenheit für eine Stellvertretung.
- ³ Kinder dürfen sich nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leitungsperson in den GAE aufhalten.
- ⁴ Die bewilligten GAE werden durch das Hauswartpersonal übergeben und am Schluss der Benützung durch dieses wieder abgenommen. Das Hauswartpersonal ist während der Benützungszeit nicht anwesend.
- ⁵ Bei Trainings ist die zuständige Leitungsperson verantwortlich, dass die GAE, wie Garderoben und Geräteraum, sauber und ordentlich verlassen werden.
- ⁶ Die Gemeinde ist befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Art. 9 Übernahme und Rückgabe bei ausserordentlichen Benützungen gemäss Art. 4 Abs.**1 lit. c**

- ¹ Der Übernahmezeitpunkt ist spätestens 5 Tage vor dem Benützungsdatum mit dem Hauswartpersonal zu vereinbaren. Vor der Schlüsselübergabe wird ein Übernahmeprotokoll erstellt.
- ² Die GAE sind nach Abschluss der Benützung seitens der Verantwortlichen aufgeräumt und in sauberem, besenreinem Zustand dem Hauswartpersonal zurückzugeben. Benütztes Material muss gereinigt wieder am vorgesehenen Platz versorgt werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird in Absprache mit dem Hauswartpersonal festgelegt.
- ³ Beschädigungen an den GAE sind unaufgefordert zu melden. Über die Rückgabe ist ein Protokoll (beidseitig unterzeichnet) zu erstellen.
- ⁴ Wird die Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls verweigert oder kein Protokoll erstellt, werden nachträglich festgestellte Beschädigungen – ohne weitere Abklärungen über den eigentlichen Verursacher – der letzten Mieterschaft in Rechnung gestellt.

Art. 10 Vorbereiten, Aufräumen

Das Vorbereiten und Aufräumen der GAE (inkl. Bestuhlung) ist Sache der Mieterschaft. Die hierfür erforderliche Zeit ist im Benützungsgesuch aufzuführen.

Art. 11 Veränderungen an Liegenschaften

- ¹ An den GAE dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Benützungen erforderlich, so ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- ² Gegenstände dürfen nicht mittels Heftklammern, Nägeln oder Schrauben usw. an Boden, Wänden oder Decken befestigt werden.

³ Anlagefremde Gerätschaften und Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die GAE ist in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

⁴ An den elektrischen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 12 Rauch- und Alkoholverbot

In sämtlichen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten GAE gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen davon sind:

- a) Rauchen im Aussenbereich.
- b) Alkohol bei Benützungen mit einer entsprechenden Bewilligung.
- c) Alkohol bei internen, nicht öffentlichen Benützungen.

Art. 13 Sanitätsdienst

¹ Die Organisation des Sanitätsnotfalldienstes ist Sache der Mieterschaft.

² Das Sanitätsmaterial steht in Notfällen der Mieterschaft zur Verfügung. Jeder Materialverbrauch ist dem Hauswartpersonal zu melden.

Art. 14 Benützungszeiten

¹ Die Schulanlagen und Turnhallen stehen der Mieterschaft von Montag bis Freitag grundsätzlich nicht vor 17.00 Uhr zur Verfügung. Die Bewilligungsinstanz kann den Belegungszeitpunkt ausnahmsweise vorverlegen.

² Der Sportbetrieb und die Proben in den Lokalitäten sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die GAE sind spätestens um 22.30 Uhr abzuschliessen und die Lichter sind zu löschen.

³ Während den Schulferien stehen gewisse GAE nur beschränkt zur Verfügung. Die Schliesszeiten werden den betroffenen Mieterschaften kommuniziert.

Art. 15 Besondere Auflagen

¹ Die Bewilligungsinstanz kann je nach Benützung und Anlass bei der Bewilligungerteilung zusätzliche Auflagen machen.

² Bei grösseren Anlässen kann die Bewilligungsinstanz ein Sicherheitskonzept verlangen. Das Sicherheitskonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten: Art der Veranstaltung, Besucherzahl, Angaben über Sicherheitsdienst und deren Einsatz, Gefahrenquellen und deren Präventionsmassnahmen, Evakuierung, Sanität, Ansprechperson, Situationsplan mit Notausgängen und Feuerlöscher, Sanitäre Anlagen, Anreisemöglichkeit (ÖV, Parkplatzkonzept, Shuttledienst), Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisation usw.

³ Beim Betrieb und der Benützung von GAE mit grosser Personenbelegung sind zur Gewährleistung der Sicherheit die geltenden Brandschutzbauvorschriften einzuhalten.

⁴ Die Einhaltung von Ruhe und Ordnung ist Sache der Mieterschaft. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Personen ausserhalb der GAE keinen übermässigen Lärm verursachen.

⁵ Der Zugang von Blaulichtorganisationen muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 16 Nebenkosten, Betriebskostenentschädigung

- ¹ In den Benützungsgebühren sind die Nebenkosten wie Strom, Wasser und Heizung im üblichen Rahmen inbegriffen. In besonderen Fällen können diese Kosten separat berechnet werden.
- ² Die Betriebskostenentschädigung beinhaltet die Übergabe und die Rückgabe der GAE und des Mobiliars, die Instruktion der Geräte sowie Pikettdienst während des Anlasses. Weitere Arbeiten und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.
- ³ Die Mieterschaft trägt die Kosten für die Entsorgung der Abfälle.
- ⁴ Ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird an die Mieterschaft weiterverrechnet.
- ⁵ Beschädigtes oder verlorenes Material wird zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Reparaturkosten werden in voller Höhe weiterbelastet.

Art. 17 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen

- ¹ Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb ist eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- ² Für Anlässe, welche bis nach Mitternacht dauern, ist eine Freinachtbewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- ³ Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website www.gelterkinden.ch heruntergeladen werden.
- ⁴ Die Bestimmungen und Gebühren sind in den allgemeinen Bestimmungen zur Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft/Freinacht geregelt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 18 Verfügungsrecht

- ¹ Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, über die GAE zu verfügen.
- ² Das gleiche Recht steht ihr zu für die Beanspruchung von öffentlichem Areal wie Strassen usw. für die Ausübung von öffentlichen Veranstaltungen wie Märkte, grosse Festanlässe und dergleichen.

Art. 19 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide der Gemeinde kann innert 10 Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat gerichtet werden. Die Beschwerde muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich Beschwerde an den Regierungsrat gerichtet werden.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 3. Juli 2023 mit Stand 11. Dezember 2023 wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 311 vom 11. August 2025 per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Christoph Belser sig. Christian Ott

Anhang I: Tariftabelle ordentliche Benützungen (CHF)

A) Zweifachhalle

Mehrzweckhalle (MZH) EG	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchenbenützung	kostenlos	200
Vereinsanlässe mit Küchenbenützung	250	350
Institutionen und Firmen	400	500
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	100	100

Nur Küche und Foyer/Vorplatz inkl. Geschirr	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	50	100
Institutionen und Firmen	150	200
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung	100	100

Sporthalle UG	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	150
Institutionen und Firmen	200	300
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

Aussenanlagen	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	50
Institutionen und Firmen	100	150
Keine Betriebskostenentschädigung		

Garderobe, Geräteraum (Einzelbenützung)	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	20
Institutionen und Firmen	30	40
Keine Betriebskostenentschädigung		

B) Gemeindehaus

Gemeindesaal	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchenbenützung	kostenlos	100
Vereinsanlässe mit Küchenbenützung	50	100
Institutionen und Firmen	200	300
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

Sitzungszimmer 1, 2 und 3	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	50
Institutionen und Firmen	50	50

C) Schulanlagen

Aula Primarstufe Hofmatt	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	100
Institutionen und Firmen	150	200
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

Kopfstandhalle Primarstufe Hofmatt	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	150
Institutionen und Firmen	250	350
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

Dreifachhalle Hofmatt – 1 Halle	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung	kostenlos	100
Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung	50	150
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50
Dreifachhalle Hofmatt – 2 Hallen	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung	kostenlos	150
Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung	100	250
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	100	100
Dreifachhalle Hofmatt – 3 Hallen (ganze Dreifachhalle)	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung	kostenlos	200
Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung	150	350
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	150	150
Dreifachhalle Hofmatt – Nur Foyer und Küche	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	50
Institutionen und Firmen	100	150
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (Küche) ²	50	50
Dreifachhalle Hofmatt - Garderobe, Geräteraum (Einzelbenützung)	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	20
Institutionen und Firmen	30	40
Keine Betriebskostenentschädigung		

² Anpassung gemäss GRB Nr. 19 vom 19. Januar 2026, in Kraft seit 19. Januar 2026

Aula Sekundarschule Hofmatt	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchenbenützung ³	kostenlos	100
Vereinsanlässe mit Küchenbenützung ⁴	150	250
Institutionen und Firmen	250	350
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

D) Zeughaus

Zeughausgebäude Fischerstube	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	100
Private, Institutionen und Firmen	200	250
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung	50	50

Aussenareal Zeughaus inkl. WC-Anlage	Ortsansässige	Auswärtige
Aussenareal Zeughaus inkl. WC-Anlage	50	100

E) Hallen-Freibad

Multifunktionsraum	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	50
Private ⁵ , Institutionen und Firmen	50	50

Wasserflächenmieten Kurse	Ortsansässige	Auswärtige
Gruppenkurse Veranstalter (pro angebrochene 30 Minuten)	15	20
Vereine und Stiftungen ohne Kursgeld (Non-Profit-Organisationen) pro angebrochene 30 Minuten	kostenlos	10

Wasserflächenmieten Schulen	
Primarschule Gelterkinden (Schulschwimmunterricht)	Interne Verrechnung, Ansatz gemäss kantonaler Verordnung
Sekundarschule Gelterkinden	In Wintersaison Pauschalbetrag gemäss Kapitel 5.2 lit. c Businessplan HFG
Kantonale Schulen	Gemäss kantonaler Verordnung
Übrige Schulen und ähnliche Institutionen pro angebrochene 30 Minuten	20

³ Anpassung gemäss GRB Nr. 19 vom 19. Januar 2026, in Kraft seit 19. Januar 2026⁴ Anpassung gemäss GRB Nr. 19 vom 19. Januar 2026, in Kraft seit 19. Januar 2026⁵ Anpassung gemäss GRB Nr. 19 vom 19. Januar 2026, in Kraft seit 19. Januar 2026

Wasserflächenmieten übrige		
Privatlektionen bis zwei Personen (pro Stunde)	10	
Ganzes Variobeachen	Jeweils plus 20 % auf die Wasserflächenmiete	

F) Diverses

Allmendwiese / Park (nur Teilbereiche)	Ortsansässige	Auswärtige
Betriebskostenentschädigung	50	100

Jundt-Huus	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	100
Private, Institutionen und Firmen	150	200
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung	100	100
Boule-Bahn	100	100

6

Marktstände / Standplätze (ausserhalb Frühlings- und Herbstmarkt)	Ortsansässige Vereine/Institutionen Gemeinnützige, politische oder kirchliche Veranstaltungen
Marktstand (mit und ohne Dach) à 3 Laufmeter ohne Transport	Gratis
Herausgabe und Retournierung von Marktständen ohne Transport	CHF 50.00 / Std. (mind. 1 Std.)
Herausgabe und Retournierung von Marktständen mit Transport innerhalb von Gelterkinden → Kein Transport ausserhalb von Gelterkinden	CHF 100.00 / Std. (mind. 1 Std.)
Standplatz auf Gemeindeareal ohne Stand	Gratis

Marktstände / Standplätze (ausserhalb Frühlings- und Herbstmarkt)	Auswärtige / Firmen
Marktstand à 3 Laufmeter, ohne Transport	CHF 20.00 / Anlass
Marktstand à 3 Laufmeter ohne Transport mit Dach (15 Dächer vorhanden)	CHF 30.00 / Anlass
Herausgabe und Retournierung von Marktständen ohne Transport	CHF 50.00 / Std. (mind. 1 Std.)
Herausgabe und Retournierung von Marktständen mit Transport innerhalb von Gelterkinden → Kein Transport ausserhalb von Gelterkinden	CHF 100.00 / Std. (mind. 1 Std.)
Standplatz	CHF 20.00 / Monat (1x wöchentlich)

⁶ Anpassung Marktstände/Standplätze ausserhalb Frühlings- und Herbstmarkt gemäss GRB Nr. 19 vom 19. Januar 2026, in Kraft seit 19. Januar 2026

Anhang II: Tariftabelle alleinige Benützungen und Lagerflächenmieten

Anlage	Miete
Arbeiter-Schützenhaus	CHF 100/Jahr
Gemeindehaus Hofgeschoß	CHF 100/Jahr
Kindergarten Wuhr UG	CHF 150/Monat
Schulanlage Hofmatt Trakt 3 UG	CHF 100/Jahr
Schulanlage Hofmatt Kopfstandhalle UG	CHF 150/Monat
Zweifachhalle UG (mit Heizung)	CHF 40/Monat
Zweifachhalle 2. UG (ohne Heizung)	CHF 100/Jahr
Zeughaus Mehrzweckraum 1. OG	CHF 100/Jahr
Zeughaus 2. OG (Brockenstube)	CHF 100/Jahr
Zeughaus (Lagerfläche) für ortssässige Vereine und ortssässige, gemeinnützige Institutionen	CHF 2/m ² /Jahr
Zeughaus (Lagerfläche) für andere	CHF 50/m ² /Jahr

Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Anhang III: Spezielle Benützungsvorschriften

A) Zweifachhalle

Mehrzweckhalle EG

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 500 Personen erlaubt. 100 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

Sporthalle UG

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 200 Personen erlaubt. 60 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Zum Lichtschacht ist eine Notausstiegstreppe, inkl. Zusatztreppe vom Lichtschacht ins Freie, montiert.
- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

Aussenanlagen Zweifachhalle

- Sportplatz: Bei nassem Wetter oder durchnässtem Terrain ist der Rasen zu schonen. Die Weisungen des Werkhofpersonals sind verbindlich.
- Sportschuhe dürfen nur an den hierzu vorgesehenen Einrichtungen ausserhalb der Gebäude gereinigt werden.

B) Gemeindesaal

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 300 Personen erlaubt. 100 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Saaltüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

C) Schulanlagen

Aula Primarstufe Hofmatt

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 150 Personen erlaubt. 100 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Türen nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

Kopfstandhalle Primarstufe Hofmatt

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 300 Personen erlaubt. 100 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

Dreifachhalle Hofmatt

Mit der zuständigen Hauswartung ist spätestens fünf Tage vor dem Anlass bzw. vor der ersten Probe Verbindung aufzunehmen (betreffend Terminvereinbarung für die Schlüsselübergabe und Instruktionen).

Der Pikettdienst am Wochenende erfolgt durch die zuständige Hauswartung.

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 500 Personen erlaubt. Diese berechnete maximal erlaubte Personenzahl ist in jedem Fall allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Servicetüre sowie der Notausgang beim Geräteraum sind geöffnet.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

Aula Sekundarschule Hofmatt

Mit der zuständigen Hauswartung ist spätestens fünf Tage vor dem Anlass bzw. vor der ersten Probe Verbindung aufzunehmen (betreffend Terminvereinbarung für die Schlüsselübergabe und Instruktionen).

Der Pikettdienst am Wochenende erfolgt durch die zuständige Hauswartung.

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 500 Personen erlaubt.

D) Jundt-Huus

- Mit der Leitung des Jugendcafés ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass zwingend Kontakt aufzunehmen und ein Termin bezüglich Instruktionen, Einrichtungen usw. zu vereinbaren. Bei dieser Instruktion muss diejenige Person anwesend sein, welche am Anlass auch für das Einrichten und Aufräumen der GAE zuständig ist.
- Zuständig für die Schlüsselübergabe und -rückgabe sowie Abnahme der GAE ist die Hauswartung bzw. die verantwortliche Person der Stiftung Ortssammlung.
- Die GAE werden nicht speziell hergerichtet, d.h. die GAE müssen so übernommen werden, wie sie vom Jugendcafé her eingerichtet sind und im gleichen Zustand wieder abgegeben werden.
- Veränderungen an bestehenden Anlagen sind ohne Zustimmung der Gemeinde bzw. der Leitung des Jugendcafés nicht zulässig.
- Die Musikanlagen und anderen Einrichtungsgegenstände des Jugendcafés dürfen nicht ohne Zustimmung und Instruktion der Leitung des Jugendcafés benutzt werden.
- Der Lift darf nur nach vorheriger Instruktion benutzt werden. Der Lift muss sich nach Gebrauch immer zwingend im obersten Stockwerk befinden.
- Zusätzliches Mobiliar, Geschirr sowie Geräte können bei der Stiftung Ortssammlung gemietet werden (siehe auch: <https://www.osgelterkinden.ch>).
- Mittwochs und freitags steht das Jundt-Huus nicht für Anlässe zur Verfügung.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Maximalbelegung von 70 Personen möglich.

E) Gemeindepark / Spielplätze

- Spielplätze dürfen von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden.
- Der Spielplatz Zelgwasser am Zelgwasserweg 28 darf von Montag bis Samstag von 08.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Verboten ist die Konsumation von Drogen.

- Offene Feuer sind nicht zulässig.
- Auf den Spielgeräten sind das Tragen von Helmen, Halskordeln und dergleichen nicht zulässig.
- Die Benützung der Anlagen durch Kleinkinder darf nur unter Aufsicht erfolgen.

Für feuerpolizeiliche Anordnungen gilt die jeweils gültige „Orientierung für Anlässe mit grosser Personenbelegung“ der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.